

50. Kam auf Grund einer zum Vertragsinhalt gemachten Preis-Freizeichnungsklausel der Lieferant in der Zwischenzeit bis zur Lieferung je nach dem weiteren Steigen der Preise beliebig oft eine Preiserhöhung fordern?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. März 1922 i. S. G. (Bekl.) w. G. (Kl.).  
VII 455/21.

I. Landgericht Zwickau. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die obige Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

... Die Klausel, die an sich schon zugunsten des Lieferanten eingefügt ist und den anderen Vertragsteil entsprechend belastet, kann nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte und die Sicherheit des Geschäftsverkehrs nicht dahin ausgelegt werden, daß sie dem Lieferanten das Recht gibt, bis zum Zeitpunkte der tatsächlichen Lieferung je nach dem zwischenzeitlichen Steigen der Preise, mit immer wieder neuen Forderungen von Preiserhöhungen hervorzutreten. Fordert er zu einer Zeit, wo die Lieferung in naher Aussicht steht, eine Preiserhöhung, so gibt er damit seinen Willen kund, die Lieferung zu diesem Preise, für dessen Berechnung ihm die zwischenzeitliche Änderung und eine etwa weiter voraussehbare Steigerung der Preisverhältnisse eine genügende Grundlage bieten, zu bewirken und sich endgültig an diesen Preis zu binden; das auf Grund der Klausel ihm zustehende Recht ist damit erschöpft, und der andere Teil muß sich im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs darauf verlassen können, daß er die Lieferung zu dem geforderten erhöhten Preise nun auch wirklich erhält. Will der Lieferant sich im Hinblick auf die Unsicherheit der weiteren Gestaltung der Preisverhältnisse nicht fest binden, sondern sich die Rechte aus der Klausel noch weiter sichern, so ist es seine Sache, das mit genügender Deutlichkeit durch einen entsprechenden Vorbehalt zum Ausdruck zu bringen.